

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bioenergie Saaletal Salzhemmendorf

GAA v. 26.05.2025 — HI 24-054 —

Die Firma Bioenergie Saaletal, 31020 Salzhemmendorf, Quanthof 8, hat mit Schreiben vom 21.08.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 nach BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 83 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 31020 Salzhemmendorf, Heinser Straße Gemarkung Oldendorf - Ahrenfeld, Flur 4 / 1, Flurstück(e) 50/5 219/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Austausch des Gasspeicherdaches und damit einhergehend die Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für Biogas

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 - Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Für die in Rede stehende Biogasanlage existiert ein Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 183 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Saaletal“. Hierzu wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert.

Der Austausch der vorhandenen Tragluftfolienabdeckungen auf dem Nachgärer / Lagerbehälter (BS5) führt zu einer Erhöhung der vorhandenen Biogasmenge auf der Biogasanlage. Hierbei werden die Anforderungen zur Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik nach TRAS 120 bzw. die Anforderungen der TA Luft 2021 berücksichtigt.

Von daher ist hinsichtlich hiesiger Belange eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.